

Matanovic, Stefanie: Rechtsgeschäftliche Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse unter Berücksichtigung des französischen und US-amerikanischen Rechts. Europäische Hochschulschriften – Reihe II Bd. 4337, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 2006, 363 S., ISBN 978-3-631-55003-8, € 56.50

Das Urheberpersönlichkeitsrecht war in den letzten fünfzehn Jahren wiederholt Gegenstand vertiefter rechtswissenschaftlicher Untersuchungen, so etwa in den Dissertationen von *Altenburg, Dieselhorst, Federle, Heeschen, Jahn, Kellerhals, Mersmann, Metzger, Müller* und *Müsse*. Die Beliebtheit des Themas ist angesichts der vergleichsweise geringen Relevanz des Urheberpersönlichkeitsrechts in der Gerichtspraxis wohl am ehesten darauf zurückzuführen, dass die konkrete Ausgestaltung und Anwendung des bisweilen etwas gar absolut verstandenen Prinzips der Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts mit Blick auf die legitimen Bedürfnisse des Rechtsverkehrs eine besondere dogmatische Herausforderung darstellt. Dieser Herausforderung stellt sich auch die vom Dresdner Professor *Horst-Peter Götting* betreute Dissertation von *Stefanie Matanovic*. Erklärtes Ziel der Verfasserin ist es, «die rechtsgeschäftliche Disponibilität des Urheberpersönlichkeitsrechts zu untersuchen und den Bereich zulässiger Rechtsgeschäfte unter Lebenden herauszuarbeiten» (S. 23). Diese Aufgabe erfüllt die Verfasserin für das deutsche Recht mit Akribie und eindrucklicher dogmatischer Präzision. Allerdings müssen sich Leser auf ein relativ abstrakt gehaltenes Werk gefasst machen, das praktische Beispiele und Gerichtsentscheide mit wenigen Ausnahmen in die Fußnoten verbannt, die wegen der etwas gar kleinen Schrift und Zeilenabstände ohnehin gerne überlesen werden.

Abgesehen von einer kurzen Einleitung ist die Arbeit in sieben Teile gegliedert. Im *ersten Teil* (S. 23–58) geht es einerseits um die Darstellung der wichtigsten Quellen urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse im deutschen, französischen und amerikanischen Recht und andererseits um die Erläute-

zung der Rechtsnatur des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie um die kritische Prüfung des als «Dogma» bezeichneten Grundsatzes der Unübertragbarkeit. Die Verfasserin kommt zum Schluss, dass es sich beim Urheberpersönlichkeitsrecht trotz aller Entpersönlichungstendenzen im modernen Kulturbetrieb wegen des Schutzkriteriums der Werkindividualität nach wie vor um ein «Persönlichkeitsrecht eigener Art» handle (S. 45). Aus dieser Rechtsnatur lasse sich aber ohne begriffsjuristischen Zirkelschluss nichts für oder gegen die Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts ableiten, weshalb man sich vom «Unübertragbarkeitsdogma betreffend Persönlichkeitsrechte» zu verabschieden und sich stattdessen ausschließlich an die positivrechtlichen Anordnungen zu halten habe (S. 51 f.), womit die Verfasserin naturrechtlichen Ansätzen im Urheberrecht eine klare Absage erteilt.

Im *zweiten Teil* (S. 59–76) werden die allgemein bekannten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse nach deutschem, französischem und amerikanischem Recht beschrieben, bevor im *dritten Teil* (S. 77–99) die gesetzlichen Vorschriften der §§ 29 und 39 UrhG näher untersucht werden. Dabei gelangt die Verfasserin zum Schluss, dass es sich bei § 39 UrhG um eine nicht abschließende Ausnahmeregelung zu § 29 UrhG handelt, aus der zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht hervorgeht (S. 80). Die Regelung von § 29 UrhG wird von der Verfasserin mit Blick auf die Materialien wohl zu Recht so verstanden, dass dadurch «lediglich die freie Übertragung, die zu einem umfänglichen Rechtsverlust» führt, ausgeschlossen wird, nicht aber schuldrechtliche Vereinbarungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht (S. 84). Ebenso ist der Verfasserin zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass der Verzicht auf urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse gesetzlich zwar nicht geregelt sei, dass aber mit dem Ausschluss der freien Übertragbarkeit durch § 29 UrhG zugleich ein umfassender «dinglicher» Verzicht mit Rechtsuntergangsfolge ausgeschlossen werde, während rechtsgeschäftliche Verzichtsregelungen nicht per se unzulässig seien (S. 86). Die Verfasserin anerkennt auch, dass der gesetzliche Ausschluss der freien Übertragbarkeit und der freien Verzichtbarkeit durch § 29 UrhG «keiner dogmatischen Notwendigkeit im Sinne einer denklogischen Konsequenz aus dem Unübertragbarkeitsdogma» entspringt, sondern vielmehr Ausdruck des rechtspolitischen Anliegens des Gesetzgebers ist, den gegenüber der Verwerterseite als in der Regel sozial schwächer empfundenen Urhebern gewisse Mindestrechte zu sichern (S. 89). Vor diesem rechtspolitischen Hintergrund seien die zulässigen rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte auch zu bestimmen. Dieser Feststellung kann für das geltende Recht wohl zugestimmt werden, auch wenn man sich

freilich darüber streiten kann, ob diese rechtspolitische Grundentscheidung in der Sache richtig ist.

Eine detaillierte Untersuchung der dogmatischen Konstruktionen der zulässigen Übertragung und des zulässigen Verzichts erfolgt im *vierten Teil* (S. 101–131), der zusammen mit dem *sechsten Teil* (S. 227–327) das Kernstück und zugleich den wissenschaftlichen Hauptbeitrag der Verfasserin darstellt. Der vierte Teil ist dabei eine Art allgemeiner Teil, während sich der sechste Teil mit der Anwendung der gewonnenen dogmatischen Erkenntnisse auf Vereinbarungen über einzelne urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse befasst. In einer sorgfältigen und lesenswerten Analyse werden zunächst die mehrdeutigen und oft unterschiedlich verwendeten Worte «Übertragung» (S. 103–116) und «Verzicht» (S. 116–130) in ihre möglichen Bedeutungsinhalte zerlegt und dann dogmatisch weitgehend überzeugend aufgearbeitet, wodurch ein klares und tragfähiges begriffliches Gerüst für die weitere Untersuchung rechtsgeschäftlicher Dispositionen über einzelne Urheberpersönlichkeitsrechte geschaffen wird (vgl. auch die Zusammenfassung der Ergebnisse auf S. 130 f.). Positiv ins Gewicht fällt dabei, dass die Verfasserin auch Mehrparteienverhältnisse sowie die Fälle der Miturheberschaft, der Treuhand und der Arbeitnehmerurheberschaft konsequent berücksichtigt.

Auf dieser soliden dogmatischen Grundlage werden dann für sämtliche urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse konkrete Konstellationen durchgespielt, die in dieser Rezension nicht im Einzelnen besprochen werden können, die aber ebenfalls weitgehend zu überzeugen vermögen. Einzig bei der Behandlung der Ghostwriterabrede hätte man sich gewünscht, dass zusätzlich zur rein urheberpersönlichkeitsrechtlichen Qualifikation der Abrede als zulässige und bindende Ausübung des Namensnennungsrechts mit einer auf maximal fünf Jahre beschränkten Schweigepflicht über die eigene Urheberschaft (§ 41 Abs. 4 Satz 2 UrhG analog; S. 276 i.V.m. S. 273 f.) auch lauterkeitsrechtliche Aspekte in die Analyse eingeflossen wären (vgl. dazu schon *Stolz*, *Der Ghostwriter im deutschen Recht*, 1971, S. 70 ff.). Informativ sind auch die Ausführungen der Verfasserin zur Theorie des Kernbereichs als allgemeine Grenze rechtsgeschäftlicher Dispositionen über das Urheberpersönlichkeitsrecht (S. 309–314). Statt einer diffusen und daher beliebig manipulierbaren allgemeinen Schranke das Wort zu reden, bestimmt die Verfasserin den Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts mit Bezug auf fassbare Einzelaspekte und legt dadurch mit seltener Schärfe den konkreten Gegenstand der Kerntheorie frei.

In ihrer Qualität nicht ganz an die Untersuchungen des deutschen Rechts anzuknüpfen vermögen hingegen die rechtsvergleichenden Ausführungen der Verfasserin im *fünften Teil* (S. 133–226), der sich in der Art eines zusammen-

fassenden Länderberichts weitgehend auf das Deskriptive beschränkt, ohne dass eingehende Vergleiche angestellt werden (vgl. zur Problematik dieser Art von Rechtsvergleichung z.B. *Rehbinder*, UFITA 2005/I, 281). Insbesondere beim amerikanischen Recht, das die Verfasserin weitgehend über deutsche Sekundärliteratur erschließt, sind vereinzelt Ungenauigkeiten festzustellen, so etwa, wenn behauptet wird, die Anmeldung des Werkes beim U.S. Copyright Office sei zur Erlangung urheberrechtlichen Schutzes in den USA notwendig (S. 31), was nicht zutrifft, oder wenn von den «speziell urheberrechtlichen ... State Laws» gesprochen wird (S. 183 f.), obwohl die amerikanischen Gliedstaaten schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Urheberrechtsgesetze erlassen dürfen. Auch wird das amerikanische Recht bisweilen etwas gar pauschal abgehandelt (so z.B. auf S. 224 betreffend den Verzicht nach *common law*), was aber insofern nicht überrascht, als die angloamerikanischen Rechtsordnungen auf der von der Verfasserin für ihre Arbeit gewählten Abstraktionsstufe nur schwer adäquat untersucht werden können, da dafür eingehende Analysen und Synthesen konkreter Einzelfälle unabdingbar sind (siehe dazu z.B. *Rigamonti*, Harvard International Law Journal 47 [2006], 353, 381–92). Dies führt dazu, dass die Verfasserin die materiellen Unterschiede der verglichenen Rechtsordnungen insgesamt wohl eher überbewertet, auch wenn es zweifellos zutrifft, dass erhebliche dogmatische Unterschiede bestehen (für eine historische Analyse dieser Unterschiede siehe *Rigamonti*, American Journal of Comparative Law 55 [2007], 67 ff.). Angesichts der Tatsache, dass die Verfasserin selbst zum Schluss gelangt, dass direkte Rückschlüsse vom französischen und amerikanischen Recht auf die Regelung in Deutschland «problematisch» sind und dass diese letztlich «nur innerhalb der deutschen Dogmatik und bei Wahrung der eigenständigen Systematik» erfolgen können (S. 226), scheint der wissenschaftliche Nutzen des Ausfluges in die Rechtsvergleichung wohl auch in den Augen der Verfasserin eher gering zu sein, so dass man sich fragen kann, ob weniger hier nicht mehr gewesen wäre.

Im *siebten Teil* (S. 329–347) schliesslich werden die Ergebnisse der vorangehenden Teile nochmals zusammengefasst, was angesichts des beachtlichen Umfangs des Werkes nicht nur für eilige Leser nützlich ist. Abschliessend kann festgehalten werden, dass das Verdienst der vorliegenden Arbeit weniger in ihrer rechtsvergleichenden Ausrichtung als vielmehr in ihrer sorgfältigen, detaillierten und überzeugenden Aufarbeitung der Dogmatik der Rechtsgeschäfte über einzelne urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse nach deutschem Recht liegt, was entsprechend Anerkennung verdient.

Prof. Dr. Cyrill P. Rigamonti, Bern